

Augenheilkunde

ENTWICKLUNG DER TOP-LEISTUNGEN

Übersicht GOP	Beschreibung	Bewertung neu ab 1. April in Punkten	Bewertung alt in Punkten
06212	Grundpauschale ab 60. Lebensjahr	136	150
06225	Zuschlag für die Behandlung durch (einen) konservativ tätige(n) Augenarzt/-ärzte	126	111
31351	Intraocularer Eingriff der Kategorie X2	3754	4058
06211	Grundpauschale 6.- 59. Lebensjahr	117	129
06333	Binokulare Untersuchung des Augenhintergrundes	53	51
06330	Perimetrie	156	140
06220	Zuschlag für die augenärztliche Grundversorgung	21	21
31341	Laserchirurgischer Eingriff der Kategorie W1	766	766
06321	Zusatzpauschale Schielbehandlung ab 6. Lebensjahr	205	180

STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

Kapitel 6 Augenärztliche Gebührenordnungspositionen

GOP 06210 bis 06212: Der fakultative Leistungsinhalt der augenärztlichen Grundpauschalen wird um einen weiteren Spiegelstrich für die Ausstellung einer Sehhilfenverordnung und/oder schriftliche Bestätigung über die für die Erstellung bzw. Anpassung einer Sehhilfe erforderlichen und im Rahmen der augenärztlichen Untersuchung ermittelten Werte (ausgenommen Arbeitsplatzbrillen (z. B. Bildschirmarbeitsplatzbrillen), Arbeitsschutzbrillen, Hobbybrillen (z. B. Musizierbrillen), Sportbrillen (z. B. Schießbrillen), sofern eine Verordnung von Sportbrillen nicht gemäß § 14 Abs. 3 der Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA erfolgt) ergänzt. Damit wird klargestellt, dass die schriftliche Bestätigung der für die Anfertigung einer Sehhilfe notwendigen Werte Bestandteil der augenärztlichen Grundpauschale ist.

Abschnitt 31.2.13 und 36.2.13 Definierte operative Eingriffe der Ophthalmochirurgie:

GOP 31351 und 36351: Für Katarakteingriffe, die derzeit in Abschnitt 31.2 (Ambulante Operationen) und 36.2 (Belegärztliche Operationen) vordringlich als Eingriffe mit einer durchschnittlichen Operationszeit von 15 bis 30 Minuten in der Zeitkategorie „X2“ (Intraokularer Eingriff als Phakoemulsifikation) abgebildet sind, erfolgt eine Anpassung der Bewertungen der GOP 31351 und 36351 (Intraocularer Eingriff der Kategorie X2).

Abschnitt 31.3 / 36.3 Postoperative Überwachungskomplexe

In den Präambeln 31.3.1 Nr. 1 und 36.3.1 Nr. 1 wird hinsichtlich der nur einmal berechnungsfähigen postoperativen Überwachungskomplexe eine Klarstellung vorgenommen, dass die diesbezügliche mit anderen Ärzten zu treffende Vereinbarung über die nur einmalige Abrechnung der Schriftform bedarf und der KV auf Anforderung nachzuweisen ist.